

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 16.11.2023

SR/BeVoSr/937/2023/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	27.11.2023	Ö
Stadtvertretung	11.12.2023	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen:

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2024

Zielsetzung: Mit Beschluss der Haushaltssatzung wird die Verwaltung von der Stadtvertretung ermächtigt, die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze zu bewirtschaften.

Beschlussvorschlag:

1. Der **Hauptausschuss** beschließt

- a) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen.

alternativ:

- b) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit folgendem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen:

.....

2. Die **Stadtvertretung** beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses – ohne/mit Ergänzung – die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 in der vorgelegten – *und sich aus der Beratung ergebenden* – Fassung.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 16.11.2023

Koop, Axel am 16.11.2023

Sachverhalt:

Bis 2006 galt für alle Kommunen in Schleswig-Holstein mit der Kameralistik ein einheitliches Haushaltsrecht. Seit 2007 konnten die Gemeinden oder Kreise alternativ ein doppisches Rechnungswesen anwenden. Mittlerweile haben die meisten Kommunen auf die Doppik umgestellt. 2020 hat der Landtag die endgültige Umstellung auf ein doppisches Haushaltsrecht beschlossen. Das doppische Haushaltsrecht orientiert sich am Rechnungswesen der Wirtschaft. Mit dem System der doppelten Buchführung werden sämtliche Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz abgebildet und ein realitätsnaher Ressourcenverbrauch dargestellt. Somit werden die Haushaltspläne (Stadt Ratzeburg und Schulverband Ratzeburg) für das Jahr 2024 bereits auf doppischer Basis erstellt (vorher kamerale Basis). Das kommunale doppische Haushaltsrecht orientiert sich an dem in der privaten Wirtschaft vorherrschenden Rechnungswesen der doppelten Buchführung. Die schleswig-holsteinische kommunale Doppik basiert im Wesentlichen auf den Regelungen des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB). Die Vorteile der Doppik gegenüber der Kameralistik bestehen in der Abbildung sämtlicher Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz sowie in der Darstellung eines realitätsnahen Ressourcenverbrauchs. Aus dem doppischen Rechnungswesen kann durch periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen der wirtschaftliche Erfolg abgeleitet werden.

Die Stadt Ratzeburg hat gemäß 77 Absatz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Laut § 75 Absatz 1 GO, ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Sie ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen (§ 75 Absatz 2 GO). Die Steuerung des Haushalts bzw. der Budgets soll auf der Grundlage des Leitbildes und der strategischen Ziele der Stadt Ratzeburg erfolgen. Das Hauptziel ist neben der Verbesserung der Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner die „Sicherstellung der kommunalen Aufgaben unter Berücksichtigung einer dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit des städtischen Haushalts“. Gemäß § 75 Absatz 3 GO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Der Haushaltsausgleich findet bei einer Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung gemäß § 26 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) im Ergebnisplan statt. Der Haushalt ist demnach ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14.11.2023 mit dem vorgelegten Haushaltsentwurf 2024 (Stand: 03.11.2023) befasst. Neben den von der Verwaltung vorgetragenen Veränderungen gab es diverse Vorschläge zur weiteren Reduzierung des Defizits. Der bislang im Ergebnisplan ausgewiesene Jahresfehlbetrag (3.248.500 €) kann nunmehr auf 3.153.300 € reduziert werden. In diesem Defizit sind bereits die Personalaufwendungen, die sich aus der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Stellenplan 2024 ergeben, berücksichtigt (für 2024 = 135.800 €).

Die Veränderungen sind im Ergebnisplan sowie in der Investitionsübersicht dargestellt und sind gelb gekennzeichnet

Die Haushaltsansätze für die Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen für den Haushalt 2024 einschließlich mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung 2025 - 2027 wurden in ihrer voraussichtlichen Höhe errechnet bzw. sorgfältig geschätzt.

Daraus ergibt sich für die Haushaltsplanung 2024 folgendes Bild:

1. Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge:	38.826.800 €
Gesamtbetrag Aufwendungen:	41.980.100 €

Damit weist der Ergebnisplan einen Jahresfehlbetrag (= Zuschussbedarf) in Höhe von 3.153.300 € aus. Somit ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht. Zugleich weist die mittelfristige Ergebnisplanung für den Betrachtungszeitraum 2025 bis 2027 ebenfalls Jahresfehlbeträge aus.

2. Finanzplan

a) laufende Verwaltungstätigkeit

Gesamtbetrag Einzahlungen:	38.095.100 €
Gesamtbetrag Auszahlungen:	39.465.700 €

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich somit auf (-) 1.370.600 €.

b) Investitionstätigkeit / Kreditaufnahme

Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.165.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen (ohne Tilgung von Krediten)	6.616.200 €

Damit ergibt sich ein Saldo in Höhe von (-) 5.450.600 €, der den rechnerischen Gesamtbetrag für Kredite zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen darstellt (= Kreditobergrenze).

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Tilgung beträgt 884.300 €.

c) Finanzmittelfehlbetrag

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 1.370.600 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 5.450.600 €

Somit beträgt der Finanzmittelfehlbetrag – 6.821.200 €. Die Finanzierung der Investitionstätigkeit erfolgt über Kreditaufnahmen. Das Finanzierungssaldo aus

laufender Verwaltungstätigkeit muss je nach Bedarf über kurzfristige Kassenkredite gedeckt werden.

Die Berechnungen zum Kommunalen Finanzausgleich beruhen auf der Oktober-Steuerschätzung 2023. Mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen im Weltgeschehen, bleibt abzuwarten inwieweit sich diese als verlässlich herausstellen. Nachträgliche Änderungen im Zuge der abschließenden Festsetzung des Finanzausgleichs können von daher nicht ausgeschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da es sich um den Beschluss des Haushaltes handelt.

Anlagenverzeichnis:

1. Entwurfshaushalt mit folgenden Bestandteilen:
 - Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
 - Ergebnisplan 2024
 - Ergebnisplan nach amtlichen Muster SH
 - Teilergebnispläne
 - Finanzplan nach amtlichen Muster SH
 - Anlage zum Finanzplan – Berechnung der Kreditobergrenze
 - Teilfinanzplan
 - Investitionsübersicht 2024 bis 2027
2. Handreichung Doppik Basiswissen
3. Übersicht aller Produkte mit ehemaligen Unterabschnitten
4. Übersicht aller Produkte nach Aufgabenart (freiwillig/pflichtig)